



Informationen zur Bewilligung von: - Poolanlagen (freistehend, eingebaut)

Meldepflichtige Vorhaben lt. § 21 Stmk. Baugesetz:

Schwimmbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt sind lt. § 21 Abs. 1 Z 2 lit. d meldepflichtige Vorhaben.

Erforderliche Unterlagen:

- Hier ist es ausreichend das Formular für meldepflichtige Vorhaben auszufüllen, zu unterschreiben und mit einer Beschreibung des Vorhabens in der Gemeinde abzugeben und zusätzlich:
- Lageplan – Situierung auf dem Grundstück mit Angabe Länge, Breite, Tiefe und Grundstücksgrenzabständen.
- Bei Einbaupool: Grundriss, Schnitt, Lage Pooltechnik
Wenn Anschluss an Schmutzwasserkanal geplant – Beschreibung Zusammensetzung der eingeleiteten Abwässer, Häufigkeit und Menge der Einleitung.
- Bei Aufstellpool: Beschreibung Aufstellungsort Pooltechnik, wohin werden die Abwässer geleitet, wieviel und wie oft.
- Datenblatt Poolpumpe (Angabe Schallpegel)

Die Errichtung einer Poolanlage kann auch gemeinsam mit einem weiteren bewilligungspflichtigen Vorhaben (Gesamtbauvorhaben, Geländeänderungen, ...) eingereicht werden.

Befüllung Pool:

- Die Befüllung des Beckens sollte nur über den hauseigenen, normgerechten Wasseranschluss erfolgen.
- Abstimmung mit dem öffentlichen Wasserversorger vor der Befüllung.
- Die Befüllung sollte in den Nachtstunden erfolgen, um zu Verbrauchsspitzenzeiten die Trinkwasserversorgung nicht zu gefährden. Zeiten, an denen der Wasserverbrauch ohnehin schon erhöht ist, etwa zwischen 16 und 20 Uhr, sollten gemieden werden.
- Die Wasserentnahme aus Hydranten ist für Privatpersonen unzulässig.

Entsorgung Poolabwässer:

Auf keinen Fall dürfen die Poolabwässer direkt in den nächstbesten Sickerschacht, Gully oder direkt in einen Bach eingeleitet werden.